

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/29fc9e33-38ce-3c47-b10a-9775842054d4>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 634 BGB - Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach [§ 635](#) Nacherfüllung verlangen,
2. nach [§ 637](#) den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den [§§ 636](#), [323](#) und [326 Abs. 5](#) von dem Vertrag zurücktreten oder nach [§ 638](#) die Vergütung mindern und
4. nach den [§§ 636](#), [280](#), [281](#), [283](#) und [311a](#) Schadensersatz oder nach [§ 284](#) Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

